

## **Antrag auf Nichtentlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das abgelaufene Geschäftsjahr**

Hiermit beantrage ich, Vorstand und Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 zu verweigern. Dies aus folgenden Gründen:

### **1. Nichtentlastung Aufsichtsrat**

#### **1.1 Vorgang Wirecard**

Der Bank musste in 2020 wegen der Insolvenz von Wirecard eine Wertberichtigung auf ihre Kreditforderungen über 187 Mio. vornehmen. Die Kreditgewährung, die zu diesem Schaden führte, erfolgte unter Einbindung des Kreditrisikovorstandes (Dr. Marcus Chromik), der am Kreditabschluss durch Kundengespräche aktiv mitwirkte und anschließend den ausgefallenen Kredit mitgenehmigte.<sup>1</sup>

In 2021 prüfte der Aufsichtsrat etwaige Organhaftungsansprüche gegen den Kreditrisikovorstand. Die tatsächliche Prüfung erfolgte durch einen mandatierten Einzelanwaltes, der sich nach eigener Darstellung auf die Beratung von Organen wie Aufsichtsräten von Kapitalgesellschaften hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten spezialisiert hat. Es handelt sich um einen Anwalt (Dr. Kersten von Schenk<sup>2</sup>), der schon auf seiner Homepage nicht geltend macht, dass er über besondere Expertise auf den Gebieten Bank- und Wirtschaftsrecht verfügt, soweit es um die Frage geht, ob im konkreten Einzelfall eine haftungsbegründende Pflichtverletzung eines Organmitglieds (hier: Vorstandes) geht. Der Aufsichtsrat schloss sich ohne eigene Prüfung fehlerhaft der Einschätzung des Anwalts an, dass sich der Kreditvorstand korrekt verhalten habe, so dass der Vorgang nicht weiterverfolgt wurde.

Wie dem Aufsichtsrat aufgrund früherer konkreter Hinweise meinerseits bekannt ist, gibt es gute Gründe, der Einschätzung des Anwalts nicht zu folgen. Die wesentlichen Gründe, warum eine haftungsbegründende Pflichtverletzung des Kreditvorstandes vorliegt seine nachfolgend dargestellt:

##### **1.1.1 Verstoß gegen das bankintern bestehende Verbot der Holdingfinanzierung**

Im Rahmen der HV in 2021 der Commerzbank wurde meinerseits darauf hingewiesen, dass eine der Erkenntnisse aus der letzten Finanz- und Wirtschaftskrise der Bank war, dass Kreditgewährungen an Holdinggesellschaften mit deutlich erhöhten Kreditrisiken einhergehen und daher künftig nicht mehr zulässig seien. Frau Dr. Orlopp bestätigte, dass ein solcher Beschluss im Zeitpunkt der Kreditgewährung an die Wirecard AG, der zu einer Abschreibung von 187 Mio. Euro führte, existierte und dass es sich bei der Wirecard AG aus Sicht der Bank um eine Holdinggesellschaft handele. Aus ihrer Sicht lag jedoch kein Verstoß gegen den Gesamtvorstandsbeschluss vor, da die Kreditgewährung an die Holding erfolgt sei unter gleichzeitiger Beiziehung der Mithaft der wesentlichen operativ tätigen Tochtergesellschaften. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise war die Kreditgewährung an die Holding unter Mithaft der Tochtergesellschaften

---

<sup>1</sup> Dass Herr Dr. Chromik diesen Kredit als Vorsitzender eines unterhalb des Gesamtvorstandes angesiedelten Kreditremiums mit genehmigt, bestätigte Frau Dr. Orlopp im Rahmen der letztjährigen HV.

<sup>2</sup> Früher u.a. Aufsichtsratsvorsitzender der Praktiker AG, wo er 2012 zurücktrat, nachdem ihm kurz zuvor die HV die Entlastung verweigert hatte; vgl. [https://www.saarbruecker-zeitung.de/von-schenck-wirft-das-handtuch\\_aid-1501375](https://www.saarbruecker-zeitung.de/von-schenck-wirft-das-handtuch_aid-1501375)

nach den Ausführungen von Frau Dr. Orlopp wirtschaftlich gleichwertig einer Kreditgewährung direkt an die Tochtergesellschaften.

Diese Einschätzung ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend. Die drei wesentlichen Gründe seien nachfolgend dargestellt.

1. Grund: Wie sich aus dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Konzernabschluss Wirecard für 2018 ergibt, erhöhten sich deren Bankverbindlichkeiten aufgrund von Unternehmens- und Kundenportfoliokäufen im Konzern.<sup>3</sup> Zudem stelle Wirecard dar, dass es strategisches Ziel sei, die Bankkredite auch künftig zum Erwerb von Unternehmenszukäufen zu nutzen.<sup>4</sup>

Die unter Konsortialführung der Commerzbank zur Verfügung gestellten Kreditmittel dienen also überwiegend nicht zur Finanzierung operativer Geschäftstätigkeiten, sondern zur Finanzierung typischer Holdingaktivitäten. Den Ausführungen von Frau Dr. Orlopp, dass die Zurverfügungstellung der Kreditmittel an die Holding äquivalent sei einer Kreditgewährung an die operativ tätigen Tochtergesellschaften ist also schon unter dem Gesichtspunkt der Mittelverwendung nicht zu folgen. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil Betriebsmittelkreditgewährungen an operativ tätige Gesellschaften weit überwiegend dazu genutzt werden, das operative Geschäft zu stärken, um damit zumeist nachhaltiges, ertragreiches Wachstum zu finanzieren. Das damit einhergehende Kreditausfallrisiko ist sehr gering. Werden Kreditmittel hingegen wie hier einer Holding zur Verfügung gestellt, die damit Unternehmenszukäufe finanziert, so ist zu berücksichtigen, dass aus diversen Studien bekannt ist, dass solche die Zukäufe zumeist nicht die Erwartungen erfüllen. Nach einer von der PwC in 04/20 veröffentlichten Studie (die Ergebnisse von ca. 40.000 Fusionen und Übernahmen flossen in die Untersuchung mit ein) konnten in den untersuchten 5 Jahren z.B. bei 80 % aller Fusionen schon nicht die damit einhergehenden Kapitalkosten erwirtschaftet werden. Solche Aktivitäten zu finanzieren geht also mit deutlich höheren Ausfallrisiken einher als die Finanzierung operativen Geschäfts von Tochtergesellschaften. Unter dem Gesichtspunkt des Kredit- und damit des Ausfallrisikos sind die Ausführungen von Frau Dr. Orlopp demgemäß unzutreffend.<sup>5</sup>

2. Grund: Es gibt einen weiteren erheblichen qualitativen Unterschied zwischen der Kreditgewährung an eine Holding unter Mithaft von Tochtergesellschaften und einer Kreditgewährung an die Tochtergesellschaften direkt. Die Konsortialkreditsumme belief sich auf 1,75 Mrd. Euro. Im Konzern gab es kein einziges Unternehmen, das in der Lage gewesen wäre, über eine Mithaftung eine solche Summe im Extremfall aufzubringen, um seiner Mithaft nachzukommen. Die Unternehmensleitungen von mithaftenden Gesellschaften, die ansonsten wirtschaftlich gesund sind (und das ist ja der Grund, warum ihre Mithaft beigezogen wird) haben nach deutschem Recht die Möglichkeit sich der Mithaft durch ein Planinsolvenzverfahren weitgehend zu entledigen.<sup>6,7</sup> Sie könnten über Planinsolvenz die Konsortialbanken mit einer Quote abspeisen, die der Quote

---

<sup>3</sup> siehe im Abschluss unter II., 3.2, Liquiditätslage; der Bundesanzeiger ist im Internet problemlos aufrufbar.

<sup>4</sup> siehe im Abschluss unter III, 1.5, Finanzlage

<sup>5</sup> Und es waren gerade die erhöhten Kreditausfallrisiken aus solchen Mittelverwendungen, die seinerzeit zum Verbot führten, Holdinggesellschaften zu finanzieren.

<sup>6</sup> Das müssen sie im Zweifel auch, um zu vermeiden persönlich in Regress genommen zu werden, wenn die Bedienung der Mithaftung dazu führen würde, dass das geschützte Eigenkapital angegriffen werden würde.

<sup>7</sup> Wie es sich bei ausländischen Tochtergesellschaften verhielt wurde meiner Erfahrung nach bankseitig nicht geprüft.

entspräche, die sich bei einer Zerschlagung im Rahmen einer Insolvenz ergäbe. Da in 2/3tel aller Insolvenzfälle aber mit keiner Quote zu rechnen ist und in den Restfällen die Quote bei durchschnittlich 6,1 % liegt,<sup>8</sup> wäre die Mithaft damit weitgehend wertlos. Im Rahmen der Planinsolvenz könnte hingegen bezüglich aller anderen Gläubiger vereinbart werden, dass die Geschäftsverbindungen auf unveränderter Basis, das heißt also ohne Forderungsverluste für diese, fortgeführt wird. Das ist im Übrigen nicht nur eine theoretische Überlegung, sondern gelebte Praxis und es gibt eine Reihe Anwälte in Deutschland, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung genau solcher Konzepte spezialisiert haben.

Exkurs: In Kenntnis dessen ist es nicht unüblich, dass hohe Mithaftungen tatsächlich nicht geltend gemacht werden. Stattdessen wird vereinbart, dass überlebende Mithaftende veräußert werden. Dies mit dem Ziel, dass alle originären Verbindlichkeiten der mithaftenden Gesellschaft in voller Höhe bestehen bleiben, während die Gläubiger, die nur über eine Mithaftung (z.B. wg. der Kreditgewährung an die Holding) verfügen, akzeptieren, dass sie eine Teilrückführung ihres Kredites ausschließlich aus dem Kaufpreiserlös für die Geschäftsanteile der mithaftenden Gesellschaft erhalten. Wirtschaftlich entspricht dies also einer Kreditgewährung an die Holding, während die Mithaftungen der operativ tätigen Tochtergesellschaften, die die Insolvenz der Holding überleben können, dann äquivalent zu sogenannten Nachrangdarlehen zu sehen sind. So hat es sich im Übrigen auch hier nach meiner Einschätzung verhalten.<sup>9</sup>

3. Grund: Der seinerzeit gefasste Gesamtvorstandsbeschluss galt uneingeschränkt. Der Beschluss sah keine Ausnahmen vor für Fallgestaltungen, in denen eine Holdingfinanzierung angefragt wurde, bei der der Entscheider jedoch meinte, dass es gute Gründe gäbe, von diesem Gesamtvorstandsbeschluss abzuweichen, z.B. weil der Entscheider die Auffassung vertrat, dass es sich um ein Kreditrisiko handele, das dem einer Kreditgewährung an eine operativ tätige Gesellschaft entspräche. Solche Fallgestaltungen hätten nur unter Einbindung des Gesamtvorstandes entschieden werden dürfen, nicht jedoch durch ein Kreditgremium, das unterhalb des Vorstandes angesiedelt ist, dem ein Einzelvorstand vorsteht.

### **1.1.2 Verstoß gegen die ordnungsgemäße Bonitätsprüfung nach § 18 Kreditwesengesetz**

Nach hier vertretener Auffassung wurde in mehrfacher Hinsicht gegen gesetzliche Mindestvoraussetzungen verstoßen, die erfüllt werden müssen, damit ein Kredit bewilligt werden darf.

1. Aspekt: Nach den Ausführungen von Herrn Dr. Chromik vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss i.S. Wirecard erfolgte die Kreditvergabe, die zum Kreditausfall für die Bank führte in 2018 auf Basis einer konsolidierten Bilanz und eines hierzu erstellten Ratings.<sup>10</sup> Dies deckt sich auch mit den Ausführungen von Frau Dr. Orlopp im Rahmen der letztjährigen Hauptversammlung.

---

<sup>8</sup> zur Quote siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Insolvenzquote>

<sup>9</sup> Wirtschaftlich betrachtet lag also eine Kreditgewährung an die Holding, der Wirecard AG vor, die aus Banksicht nicht hinreichend kreditwürdig war (sonst wären die Mithaftungen der Töchter entbehrlich gewesen) kombiniert mit (weitgehend wertlosen) nachrangigen Mithaftungen der Tochtergesellschaften, die für den Kredit also nur so hafteten, wie für Nachrangdarlehen/Mezzanine-Kapital im Insolvenzfall.

<sup>10</sup> Siehe S. 1583 der Bundestagsdrucksache 19/30900 (im Internet problemlos auffindbar).

Nach § 18 KWG musste sich die Commerzbank u.a. die Jahresabschlüsse der Kreditnehmerin offenlegen lassen und diese sachgerecht auswerten. Wie dies konkret zu erfolgen hat, ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz, aber sehr wohl aus entsprechenden Gesetzeskommentaren. Nach dem Kommentar von Boos/Fischer/Schulte-Mattler/H. Bock,<sup>11</sup> ist es bei einer Kreditgewährung an eine Unternehmensgruppe erforderlich, dass im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Kreditwürdigkeitsprüfung nicht nur der konsolidierte Abschluss, sondern auch die Einzelabschlüsse Gesellschaften beizuziehen und auszuwerten sind, auf die die Kreditgewährung abgestellt wird. Da die Kreditentscheidung auf Basis des konsolidierten Abschlusses erfolgte, die ausgewerteten Einzelabschlüsse der für den Kredit haftenden Gesellschaften aber auf Basis der Ausführungen sowohl von Herrn Dr. Chromik als auch von Frau Dr. Orlopp nicht in die Auswertung und Kreditentscheidung mit einfließen, wurden die Mindestvoraussetzungen für eine positive Kreditentscheidung nicht erfüllt. Der Kredit hätte daher schon deshalb nicht gewährt werden dürfen.

2. Aspekt: Aus diversen Presseberichterstattungen, z.B. der Börsen-Zeitung vom 07.10.2020 (Titel: Kredite ohne Einblick in Prüfbericht) ergibt sich, dass versäumt wurde, in die Prüfungsberichte von Wirecard Einblick zu nehmen. Zwar gibt es hier gewisse Spielräume, üblich ist aber, dass die Commerzbank die Prüfberichte einfordert und auswertet, zumal - selbst bei einem uneingeschränkten Testat des Wirtschaftsprüfers - sich aus dem Bericht häufig (wie auch hier lt. diversen Presseberichterstattungen) Anhaltspunkte für weitergehende Prüfungen ergeben, die ggf. zu einer Kreditablehnung führen. Da gerade bei Wirecard seit 2015 wiederholt auf Ungereimtheiten in der Bilanzierung durch Medien wie der Financial Times hingewiesen wurde, sprechen gute Gründe dafür, dass hier die bestehenden Spielräume überzogen wurden und ermesensfehlerhaft auf die Beiziehung (bzw. Einsichtnahme) und Auswertung der Prüfberichte verzichtet wurde.

3. Aspekt: Nach den Ausführungen von Herrn Dr. Chromik vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss i.S. Wirecard trafen er, der damalige Firmenkundenchef Herr Reuther und die für den Compliance-Bereich verantwortliche Vorständin Frau Orlopp im April 2019 die Entscheidung, die Kundenbeziehung mit Wirecard vor allem mit Blick auf unbeantwortete Compliance-Fragen und Geldwäschebedenken zu beenden.<sup>12</sup> Diese Probleme bestanden schon seit Jahren und führten dazu, dass die Bank der zuständigen Geldwäschebehörde FIU hunderte von Geldwäscheverdachtsmeldungen übermittelte, die Zahlungen ab 2013 betrafen.

Nach den Ausführungen von Frau Dr. Orlopp auf der letztjährigen Hauptversammlung verfügt die Bank seit Jahren über ein automatisiertes Verfahren, das Geldwäscheverdachtsfälle identifiziert. Die Schwierigkeit bestünde nach ihren Angaben nicht darin, potentielle Fälle zu identifizieren, sondern aus der Vielzahl der identifizierten möglichen Geldwäschefälle diejenigen händisch herauszufiltern, die letztlich zu einer Geldwäscheverdachtsmeldung führen. Unterstellt, dass die Ausführungen von Frau Dr. Orlopp zutreffend waren, hatte die Bank bereits im Zeitpunkt der Kreditgewährung in 2018 Kenntnis davon, dass hier Geldwäscheverdacht besteht. Auch solche Informationen müssen in die Kreditentscheidung mit einfließen. Das Ergebnis hätte dann nur so lauten können wie im Folgejahr, im April 2019 beschlossen. Die Kreditgewährung war

---

<sup>11</sup> Gleiches ergibt sich auch aus anderen Kommentaren wie den von Reischauer/Kleinhaus.

<sup>12</sup> Siehe S. 1584 der Bundestagsdrucksache 19/30900.

demgemäß auch schon in 2018 auf Basis der vorhandenen Informationen nicht vertretbar.<sup>13</sup>

### 1.1.3 Verstoß gegen die bankintern zwingend geltenden Verhaltensgrundsätze (Comwerte)

Die Bank hat sich schon vor Genehmigung des Kredites an Wirecard bewusst dafür entschieden, auf den Abschluss bestimmter Geschäfte zu verzichten, auch wenn solche Geschäfte legal sind und rentabel erscheinen. Sie hat dies in ihren für jeden Commerzbanker verbindlichen Verhaltensgrundsätzen geregelt.<sup>14</sup> Verstöße gegen diese Regeln sind zu melden und werden nicht toleriert.<sup>15</sup> Nach diesen Grundsätzen ist u.a. „bewusst moralisch zu handeln“ und im Rahmen des Integren Verhalten muss „positiv im Sinne unserer Stakeholder“ agiert werden.<sup>16</sup> Dass diese Regeln ernst zu nehmen sind wurde vom Vorstand auch bankintern immer wieder kommuniziert.

Wirecard war z.T. schon seit seiner Gründung aktiv in hoch lukrativen Geschäften wie Geldwäsche, Zahlungsverkehrsabwicklung für legales und illegales Glückspiel, halblegale und illegale Anlageportale und Internetpornografie, wobei deren Vorstand nicht ausschloss, dass er im Konzern auch Zahlungsverkehr im Bereich Kinderpornografie abwickelte.<sup>17</sup> Die mangelnde Seriosität dieser geschäftlichen Aktivitäten der Wirecard war der Bank bekannt, bzw. musste bekannt sein, wenn sich die Bank, wie gesetzlich vorgeschrieben<sup>18</sup>, ernsthaft mit dem Geschäftsmodell der Wirecard beschäftigt hat. Dies wird auch untermauert durch die mehreren hundert Geldwäscheverdachtsfälle, die die Bank der zuständigen Behörde meldete und die Vorgänge ab 2013 betrafen. Das Eingehen und Aufrechterhaltung einer Geschäftsverbindung mit Wirecard steht wohl kaum im Einklang mit dem bankintern vorgeschriebenen „bewusst moralischen handeln“, insbesondere wenn man sich vor Augen führt, dass die Geschäftsverbindung zur Bank genutzt wurde, um mutmaßliche hunderte von Geldwäschetransaktionen durchzuführen, zu denen auch mögliche Betrugsvorgänge zählten.<sup>19</sup>

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch die Beiziehung der Mithaftungen der wichtigsten operativen Tochtergesellschaften für den Konsortialkredit an die Wirecard AG über insgesamt 1,75 Mio. gegen die Interessen dieser Tochtergesellschaften verstoßen wurde. Dies, da sie vom Konsortialkredit nicht profitierten, aber eine Haftung in einer Höhe übernehmen mussten, die existenzgefährdend war. Zudem setzten sich hier die Vorstände/Geschäftsführer mithaftender deutscher Tochtergesellschaften persönlichen Haftungsrisiken aus, da die Bedienung der Mithaft gegen das Verbot der Kapitalrückgewähr geführt hätte. Dem Vorstand musste bei der Kreditgenehmigung bewusst gewesen sein, dass die gewählte Haftungskonstruktion massiv gegen die Stakeholderinteressen der haftungsmäßig eingebundenen Tochtergesellschaften und deren Geschäftsführer/Vorstände verstieß.<sup>20</sup> Damit lag zugleich auch ein Verstoß gegen

---

<sup>13</sup> Sollte der von Frau Dr. Orlopp verantwortete Bereich hier den Kreditbereich nicht spätestens vor der Kreditentscheidung in 2018 informiert haben, stellt sich natürlich auch die Frage der Verantwortung von Frau Dr. Orlopp als damals zuständiges Vorstandsmitglied für den Bereich Compliance/Geldwäsche.

<sup>14</sup> abrufbar unter [https://www.commerzbank.de/media/de/konzern\\_1/konzerninfo/verhaltensrichtlinie/compliance\\_code\\_of\\_conduct.pdf](https://www.commerzbank.de/media/de/konzern_1/konzerninfo/verhaltensrichtlinie/compliance_code_of_conduct.pdf)

<sup>15</sup> s. S. 38 der Verhaltensgrundsätze

<sup>16</sup> s. S. 4 der Verhaltensgrundsätze

<sup>17</sup> Siehe hierzu beispielhaft das Buch von Felix Holtermann: GENIALE BETRÜGER.

<sup>18</sup> Siehe beispielhaft das Geldwäschegesetz von 2008.

<sup>19</sup> Siehe S. 1584 der Bundestagsdrucksache 19/30900 (im Internet problemlos auffindbar).

<sup>20</sup> Um etwaige Missverständnisse auszuräumen: Rechtlich gesehen ist es durchaus (noch) zulässig solche Haftungskonstrukte zu vereinbaren. Die Bank hat aber über ihre alle Kompetenzträger

die auch den Kreditvorstand bindenden und sanktionsbedrohten intern geltenden Comwerte vor.

Selbst wenn man unterstellen würde, dass die Bank das Kreditgeschäft aus wirtschaftlichen Gründen unter Nichtbeachtung der bankintern verbindlichen Verhaltensgrundsätze doch hätte abschließen wollen, hätte diese Kreditentscheidung durch den Gesamtvorstand getroffen werden müssen, der auch die Verhaltensgrundsätze verabschiedete. Dies, da es einem Einzelvorstand nicht zusteht, sich über eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hinwegzusetzen.

#### **1.1.4 Nichtumsetzung des Trennungsbeschlusses aus 2019**

Nach den Ausführungen von Herrn Dr. Chromik vor dem bereits genannten Bundestagsuntersuchungsausschuss trafen er, der damalige Firmenkundenchef Herr Reuther und die für den Compliance-Bereich verantwortliche Vorständin Frau Orlopp im April 2019 die Entscheidung, die Kundenbeziehung mit Wirecard vor allem mit Blick auf unbeantwortete Compliance-Fragen und Geldwäschebedenken zu beenden.<sup>21</sup> Entgegen der Beschlussfassung erfolgte jedoch selbst bis zur Insolvenzbeantragung der Wirecard AG Ende Juni 2020 keine solche Trennung.

Nach den weiteren Ausführungen von Herrn Dr. Chromik vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss war ihm bereits bei Treffen des Trennungsbeschlusses bekannt, dass eine Trennung durch Kreditkündigung ausgeschlossen war, da dies nach den Bedingungen den Konsortialkreditvertrages nicht möglich war.<sup>22</sup> Damit kamen im Wesentlichen nur noch folgende Varianten für ein Trennung in Frage:

Variante 1: Eine vorzeitige Kreditrückführung (vertragliche vereinbarte Kreditlaufzeit bis 2023) durch die Kreditnehmerin (wie von Herrn Dr. Chromik vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss angesprochen). Dies lag aber schon nicht im Interesse von Wirecard, da sie im Zeitablauf steigenden und nicht etwa sinkenden Kreditbedarf hatte und durch den Abschluss eines Kreditvertrages mit einer Laufzeit bis 2023 signalisierte, dass vorzeitige Rückführungen nicht in ihre Planungen passten. Doch selbst wenn Wirecard bereit gewesen wäre, den Kreditanteil der Commerzbank vorzeitig zurückzuführen, hätte dies in einer Zeitspanne von deutlich unter einem Jahr erfolgen können.

Variante 2: Verkauf der Kreditforderung: Nach den Ausführungen von Frau Dr. Orlopp auf der letzten Hauptversammlung war im Kreditvertrag eine Transferklausel enthalten. Weil eine Transferklausel vereinbart wurde, hätte die Bank ihren Kreditanteil also verkaufen dürfen. Da Wirecard eine marktbekannte Adresse war, wäre ein solcher Verkauf auch ohne besondere Probleme möglich gewesen. Nach meinen eigenen Erfahrungen dauert ein solcher Verkaufsprozess selten länger als wenige Wochen, so dass eine Trennung zeitlich deutlich vor der Insolvenzbeantragung möglich gewesen wäre.

Variante 3: Trennung vom Kreditrisiko durch eine externe Absicherung. Diese Möglichkeit bestand ebenfalls, wie das Beispiel Deutsche Bank zeigt. Diese hatte ihr Kreditrisiko i.S. Wirecard genau auf diesem Weg deutlich begrenzt.<sup>23</sup>

---

bindenden Comwerte im Ergebnis entschieden, dass von dieser rechtlichen Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden darf. Es hätte bestenfalls daran gedacht werden können, Haftungen von Tochtergesellschaften in einer Höhe beizuziehen, die deren Fortbestand nicht gefährdet hätten. Das ist aber nicht geschehen. Eine solche Haftungsbegrenzung ist im Übrigen bei anderen Kunden nach meiner eigenen Erfahrung vereinbart worden.

<sup>21</sup> Siehe S. 1584 der Bundestagsdrucksache 19/30900.

<sup>22</sup> Siehe S. 1584 der Bundestagsdrucksache 19/30900.

<sup>23</sup> Siehe S. 1586 f. der Bundestagsdrucksache 19/30900.

Eine Trennung von der Kundin, mindestens aber von dem Kreditrisiko wäre also möglich gewesen. Wenn Herr Dr. Chromik als Kreditrisikovorstand nicht gewährleistet, bzw. dies durch entsprechende Kontrollmaßnahmen überwacht, dass dieser Beschluss auch umgesetzt wird, so ist ihm auch unter diesem Gesichtspunkt der entstandene Schaden anzulasten. Eine Trennung schien zudem im Zeitablauf immer stärker geboten. Dies, da die Bank nach den Ausführungen von Herrn Dr. Chromik vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss die BaFin am 14.01.2020 über den aktuellen Sachstand i.S. Wirecard informierte und dabei auch Erkenntnisse über Kreditbetrug übermittelte.<sup>2425</sup>

Durch den nicht gerechtfertigten Verzicht auf die Geltendmachung von Organhaftungsansprüchen (für die lt. Vergütungsbericht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bestehen dürfte) droht die Gefahr, dass der Bank endgültig ein vermeidbarer Schaden aus dem Komplex Wirecard entsteht, der bei rund EUR 187 Mio. liegen dürfte. Aufgrund dessen halte ich es für nicht gerechtfertigt, dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 zu erteilen.

## 1.2 Vorgang geplatzte Auslagerung der Wertpapierabwicklung an die HSBC

Ein wichtiger Baustein des bis Ende 2020 laufenden Sanierungsprogramms der Bank war das „Großprojekt Auslagerung der Wertpapierabwicklung an die HSBC“ unter Federführung des zuständigen Vorstandes, Herrn Jörg Hessenmüller. Dieses Projekt hätte bis Anfang 2020 umgesetzt werden sollen, wurde aber mehrfach verschoben.<sup>26</sup>

Die mehrfachen Verschiebungen des Projektes machten offensichtlich, dass Herr Hessenmüller mit diesem Projekt überfordert war. Erst unmittelbar nach seiner Vertragsverlängerung im Juni 2021 informierte Herr Hessenmüller den Aufsichtsrat über das faktische Scheitern dieses Projektes, das dann auch unter Inkaufnahme einer Sonderabschreibung über EUR 200 Mio. gestoppt wurde. Nach diversen Presseberichterstattungen war der Aufsichtsrat über dieses Desaster völlig überrascht. Im Ergebnis war dies auch der Grund der Abberufung von Herrn Hessenmüller im Herbst 2020.

Zudem war schon im Jahr 2020 erkennbar, dass die Bank ihre Sanierungsziele (u.a. wegen der Verzögerungen beim vorgenannten Projekt) nicht erreichen würde, was auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass schon in 2020 konkrete Pläne für den nächsten Sanierungsversuch entwickelt wurden (u.a. einhergehend mit dem Abbau von etwa 25 % der Arbeitsplätze bis Ende 2024). In einer solchen Situation treffen den Aufsichtsrat gesteigerte Überwachungspflichten.<sup>27</sup>

---

<sup>24</sup> Siehe S. 1584 der Bundestagsdrucksache 19/30900; hier könnte man sich zudem die Frage stellen, ob sich Überlegungen zu einem Kreditbetrug nicht schon anlässlich der Kreditgewährung in 2018 aufdrängten, zumal der Kreditbetrug sich auch auf die Kreditgewährung der Commerzbank in 2015 bezogen haben dürfte (= Kauf eines indischen Finanzdienstleisters für ERU 315 Mio., die in erheblichem Maße durch die Commerzbank finanziert wurden), wobei die Gesellschaft wenige Wochen zuvor noch vom langjährigen Eigentümer an eine Briefkastenfirma für EUR 35 Mio. veräußert wurde. Ungereimtheiten zu diesem Geschäft waren in 2018 schon über Berichte der FT publik gemacht worden.

<sup>25</sup> Herrn Dr. Chromik war also selbst noch im Januar 2021 bekannt, dass seine Trennungsentscheidung aus dem April 2020 nicht umgesetzt worden war. Er nahm billigend in Kauf, dass der Bank hier ein erheblicher Schaden entstehen könnte und er konnte nur noch hoffen, dass das Glück ihn begünstigen möge, was aber nicht geschah, wie der eingetretene Schaden von rund EUR 187 Mio. zeigt.

<sup>26</sup> Siehe hierzu beispielhaft die Presseberichterstattung im Handelsblatt vom letzten Märzwochenende 2022.

<sup>27</sup> Und dass sich die Bank in 2020 in einer Strategie- und Ertragskrise befand, die Sanierungsbedarf auslöste, war frühzeitig bekannt und führte schon in 2020 zu entsprechenden Planungen unter Führung von Herrn Martin Zielke als damaligen Vorstandsvorsitzenden. Im Ergebnis beinhaltet auch der

Es ist offensichtlich, dass der Aufsichtsrat hier seinen Überwachungspflichten nach § 111 AktG nicht angemessen nachkam und dadurch die Entstehung des Schadens über mutmaßlich EUR 200 Mio. schuldhaft mit verursachte. Auch vor diesem Hintergrund scheint es nicht gerechtfertigt, dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 zu erteilen.<sup>28</sup>

## 2 Nichtentlastung Vorstand

Wie sich aus den einschlägigen Kommentaren zu § 77 AktG ergibt, können Vorstände, wie bei der Commerzbank geschehen, durch Schaffung entsprechender Ressorts regeln, wer für welche Aufgaben die Handlungsverantwortung trägt (hier: Herr Hessenmüller für das genannte Großprojekt). Die anderen Vorstandsmitglieder trifft aber eine Kontroll- und Überwachungspflicht hinsichtlich der jeweils anderen Ressorts. Befindet sich das Unternehmen in einer Krise, und das war bei der Bank angesichts eines Konzernjahresfehlbetrages von über EUR 2,9 Mrd. (operativer Fehlbetrag über EUR 0,23 Mrd.) in 2020 und den konkret geplanten Sanierungsmaßnahmen erkennbar der Fall, dann steigert sich diese Verpflichtung sogar zu einer Handlungspflicht.

Sämtlichen Vorständen war Anfang 2020 bekannt, dass das genannte Großprojekt aus dem Ruder gelaufen war. Sie hatten die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die offensichtliche Fehlentwicklung, die sich letztlich sogar zu einem Desaster entwickelte, gestoppt wird. Dies spätestens, nachdem weitere Terminverschiebungen erforderlich wurden und damit klar sein musste, dass Herr Hessenmüller das Großprojekt nicht in den Griff bekam. Die weiteren Vorstände sind ihrer Verpflichtung offenkundig nicht nachgekommen und haben damit im Ergebnis billigend in Kauf genommen, dass der Bank ein Schaden in erheblicher Größenordnung entstand (Sonderabschreibung EUR 200 Mio.).

Vor dem Hintergrund der geschilderten Pflichtverletzung der weiteren Vorstände und des Versagens von Herrn Hessenmüller scheint es nicht gerechtfertigt, dem Gesamtvorstand die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 zu erteilen.

Rodgau, den 07.04.2022

Bernd Heckmann  
(Inhaber von Belegschaftsaktien)

---

Brief von Herrn Dr. Knof im Commerzbank-Geschäftsbericht für 2020 keine andere Einschätzung. Siehe hierzu seine Formulierungen wie „Ich bin angetreten, um hier etwas zu bewegen, um die Commerzbank wieder erfolgreich zu machen und um einen Beitrag dafür zu leisten, dass diese Bank eine eigenständige Zukunft vor sich hat. ...Der Handlungsbedarf auf allen Ebenen ist nach dem Verlustjahr 2020 offensichtlich. ... Konkret werden wir die Kosten bei weitgehend stabilen Erträgen um 1,4 Mrd. Euro senken; das entspricht einer Reduzierung um 20 %. ... Auch unser Geschäftsmodell stellen wir neu auf. ... Die Zahl der Filialen soll von aktuell rund 800 auf dann bundesweit 450 Standorte verringert werden. ... Im Zuge des Konzernumbaus werden in erheblichem Umfang Arbeitsplätze wegfallen. Das ist notwendig, um möglichst viele Stellen dauerhaft zu sichern. Die Commerzbank wird bis 2024 brutto rund 10 000 Vollzeitstellen abbauen.“

<sup>28</sup> Im Übrigen scheint der Aufsichtsrat versäumt zu haben zu prüfen, ob die Vorstände, die ihren Kontroll- und Überwachungspflichten betreffend dieses Großprojektes nicht nachkamen, hierfür schadensersatzpflichtig gemacht werden können. Auch unter diesem Aspekt scheint eine Entlastung des Aufsichtsrates nicht gerechtfertigt.